



STELLUNGNAHME DER FACHHOCHSCHULE MÜNSTER

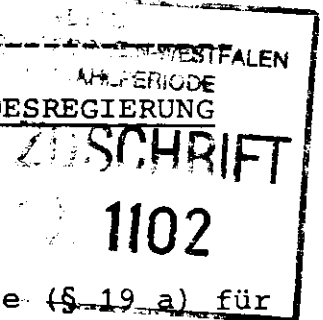
4400 Münster

Hüfferstraße 27

zum Gesetzentwurf der Landesregierung eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen

1. STELLUNGNAHME ZU DEN IM GESETZENTWURF DER LANDESREGIERUNG VORGELEGTE

ÄNDERUNGEN



1.1 zu Artikel II Nr. 2 (§ 3 Abs. 2 FHG)

In Anbetracht dessen, daß die Frauenbeauftragte (§ 19 a) für alle Frauen an der Hochschule und nicht nur für Wissenschaftlerinnen zuständig sein soll, ist auch § 3 Abs. 2 entsprechend zu ändern.

1.2 zu Artikel I Nr. 4 bzw. Artikel II Nr. 3 (§ 7 Abs. 3 WissHG)

(a) In die Gemeinsame Kommission sollten vier Vertreter aus der Berufspraxis berufen werden.

Begründung: Den Vertretern der Berufspraxis kommt für die Einmündung der Absolventen der Hochschulen in die Berufe eine besondere Bedeutung zu; der Anwendungsbezug der Empfehlungen zur Neuordnung von Studium und Prüfungen ist zu sichern. Die vorgesehene Verringerung der Zahl der Vertreter der Berufspraxis (von bisher vier auf zwei) beeinträchtigt auch die erforderliche Pluralität.

(b) Der Gemeinsamen Kommission sollten weiterhin sechs Professoren, drei Mitarbeiter und drei Studenten angehören.

(c) Offen bleibt im Gesetzentwurf, wie der gemeinsame Vorschlag der Hochschulen nach § 7 Abs. 3 Satz 3 zustande kommen soll. § 7 Abs. 3 Satz 3 sollte wie folgt formuliert werden:

"Die Bestellung der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 erfolgt auf gemeinsamen Vorschlag der LRK der Universitäten und der LRK der Fachhochschulen."

(Eine entsprechende Regelung ist nach § 52 Abs. 5 Nr. 8 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Benennung eines Vertreters für die Rundfunkkommission getroffen.)

1.3 zu Artikel II Nr. 5 (§ 8 Abs. 3 FHG)

Es wird vorgeschlagen, den anzufügenden Satz 3 wie folgt zu formulieren:

"Ein Hochschulmitglied, das Aufgaben der Personalvertretung wahrnimmt, kann nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Angelegenheiten des von ihm vertretenen Personals zuständig ist."

Diese Formulierung garantiert eine Vermeidung von Interessenkollisionen, wie es nach § 37 Abs. 1 Satz 3 HRG geboten ist. Eine wörtliche Übernahme der HRG-Formulierung, wie es im Regierungsentwurf vorgesehen ist, würde bedeuten, daß ein Hochschulmitglied, das Vertretungsaufgaben nach dem LPVG wahrnimmt, weder einem Fachbereichsrat, noch dem Senat, noch dem Konvent angehören könnte. Eine derartige absolute Inkompatibilität ist zur Vermeidung von Interessenkollisionen jedoch nicht notwendig.

1.4 zu Artikel II Nr. 16 (§ 19a FHG)

Es sollte vorgesehen werden, daß die Frauenbeauftragte und ihre Vertretung in den Hochschulen gewählt werden.

1.5 zu Artikel II Nr. 22 (§ 27 FHG)

§ 27 FHG soll erhalten und mithin die Datenverarbeitungszentrale als zentrale Betriebseinheit gesetzlich verankert bleiben. Dabei sollte § 27 FHG entsprechend Artikel I Nr. 27 (§ 34 WissHG) geändert werden.

1.6 zu Artikel II Nr. 23 (§ 29 FHG)

§ 29 FHG sollte in der jetzigen Fassung erhalten bleiben; das Anfügen von Satz 4 wird abgelehnt.

Begründung: Die beabsichtigte Änderung enthält die Gefahr der Aufhebung der Einheitsverwaltung in der betroffenen Hochschule. Es ist zu berücksichtigen, daß ein sachlicher Zusammenhang zwischen staatlichen Angelegenheiten und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen besteht.

Weiterhin wirft die Regelung der gemeinsamen Erledigung folgende Probleme auf: Bei den in § 72 Abs. 2 FHG aufgeführten staatlichen Angelegenheiten kann es grundsätzlich einen Ermessensspielraum geben, der vom Rektorat in Grundsatzangelegenheiten (§ 30 Abs. 1 Satz 2 FHG) ausgefüllt werden kann. Wenn aber die Verwaltung einer anderen Hochschule für die Erledigung zuständig ist, so würde die Angelegenheit im Rektorat der einen Hochschule entschieden und von der Verwaltung der anderen Hochschule vollzogen werden müssen.

Wenn schon aus Gründen der Rationalisierung eine gemeinsame Erledigung von staatlichen Angelegenheiten notwendig ist, sollte die Vorschrift dahingehend präzisiert werden, daß nur die Angelegenheiten zur gemeinsamen Erledigung übertragen werden sollten, die "gerechnet" werden können, d.h. auf solche Angelegenheiten beschränkt werden, die weder einen Beurteilungs- noch Ermessensspielraum haben.

1.7 zu Artikel II Nr. 36 (§ 55 Abs. 3 Satz 4 FHG)

Die vorgeschlagene Änderung übernimmt die entsprechende Vorschrift des § 10 Abs. 4 Satz 3 HRG. Dies ist unbefriedigend, weil das Landesgesetz die Rahmenvorschrift umsetzen soll.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß die Fachhochschulen ihren Bildungsauftrag in Lehre und Forschung praxisorientiert erfüllen. Diesem Bildungsauftrag entspricht es, die Praxisorientierung in einer besonderen Weise zum Ausdruck zu bringen, indem für die Fachhochschulen ein Praxissemester in allen Studiengängen verbindlich vorgeschrieben und dieses entsprechend der HRG-Formulierung zum Bestandteil des Studiums erklärt wird.

§ 55 Abs. 3 Satz 1 FHG sollte wie folgt geändert werden:

"Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß beträgt einschließlich eines Praxissemesters sowie der notwendigen Prüfungszeit regelmäßig vier Jahre."

Entsprechend sollte auch § 54 Abs. 3 wie folgt geändert werden:

"In die Studiengänge ist jeweils eine berufspraktische Tätigkeit

als Praxissemester einzubeziehen und mit den übrigen Zielen des Studiengangs inhaltlich und zeitlich abzustimmen."

Für den Fall, daß die hier vorgeschlagene Änderung nicht vorgenommen und das Praxissemester nicht obligatorischer Bestandteil des Studiums wird, muß sichergestellt werden, daß auch zukünftig die Einbeziehung eines Praxissemesters in das Studium nicht zu einer Verringerung der Anzahl der Studiensemester führt. Dementsprechend sollte § 55 Abs. 3 Satz 4 wie folgt lauten:

"Auf die Regelstudienzeit wird eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit nach § 54 Abs. 3 angerechnet; die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend auf vier Jahre."

In diesem Fall sollte § 54 Abs. 3 wie folgt geändert werden:

"In die Studiengänge soll jeweils eine berufspraktische Tätigkeit als Praxissemester einbezogen und mit den übrigen Zielen des Studiengangs inhaltlich und zeitlich abgestimmt werden."

1.8 zu Artikel II Nr. 39 c (§ 59 Abs. 4 FHG)

Es wird vorgeschlagen, daß die Hochschule selbst Regelungen über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung der Eignung in einer Ordnung, die als Satzung erlassen wird, trifft.

Begründung: Die in dem Entwurf vorgesehenen Regelungen sind entschieden zu aufwendig. Die Hochschule selbst muß die Feststellung der Eignung unter Berücksichtigung der Ziele und Inhalte des jeweiligen Angebotes treffen. "Grundsätze" können in Zusammenarbeit von MWF und LRK erarbeitet werden.

Im übrigen zwingt das HRG an dieser Stelle nicht zu den beabsichtigten Änderungen. Die an anderer Stelle des Gesetzentwurfs gegebene Begründung, den Hochschulen den eigenen Gestaltungsrahmen nicht zu eng zu ziehen und gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand auszuweiten, sollte auch hier gelten.

1.9 zu Artikel II Nr. 47 (§ 70 Abs. 3 FHG)

Nach dem Regierungsentwurf soll die Besetzung aller Personalstellen von der Zustimmung des Ministers abhängig gemacht werden. Dies wird abgelehnt. Durch eine derartige Änderung würde ein wichtiger Bestandteil der Fachhochschulen, nämlich die Personalpolitik, unter Aufsicht gestellt und dadurch die selbständige Handlungsmöglichkeit beseitigt.

1.10 zu Artikel IV Nr. 4 c (§ 202 LBG)

Die vorgesehene Änderung bedeutet eine Abweichung von § 50 Abs. 2 Satz 2 HRG. Im Gegensatz zu der zum Gesetzentwurf gegebenen Begründung handelt es sich nicht um eine Konkretisierung, sondern um eine Ausweitung von Abordnungs- und Versetzungsmöglichkeiten. Die Landesregierung beabsichtigt insoweit also eine über die HRG-Novellierung hinausgehende gesetzliche Änderung. Die Notwendigkeit hierfür wird nicht gesehen. Es sollte daher bei der HRG-konformen Formulierung von § 202 Abs. 2 Satz 2 LBG bleiben.

1.11 zu Artikel IX Nr. 3 (§ 2a Hochschulgebührengesetz)

Die Regelungen müssen den Hochschulen verbesserte Möglichkeiten einer markt- und bedarfsgerechten Kalkulation der Gebühren eröffnen sowie die Berücksichtigung der individuellen, finanziellen und sozialen Möglichkeiten der Teilnehmer von Weiterbildungsveranstaltungen zulassen.

Insbesondere die verbindliche Vorgabe von 160 DM Personalausgaben pro Stunde Lehrveranstaltung nach § 2a Abs. 2 Satz 2 hat zur Konsequenz, daß Hochschulen ein Angebot konkurrenzfähiger Weiterbildungsmaßnahmen nicht möglich ist.

Die besondere Gasthörergebühr betrüge beispielsweise bei einem einsemestrigen Weiterbildungsangebot von 2 Semesterwochenstunden bei ausschließlicher Kalkulation von Personalausgaben 405 DM, sofern von 15 Teilnehmern ausgegangen wird. Die Hochschulen müßten auf diese Weise nicht konkurrenzfähige Preise kalkulieren.

Im übrigen müßte entsprechend § 65 Abs. 6 FHG (Artikel II Nr. 44 des Gesetzentwurfs) eine Regelung in § 59 FHG einbezogen werden, die sichert, daß finanzielle Erträge und Einnahmen aus der Weiterbildung der Fachhochschule zur Verfügung stehen.

1.12 zu Artikel XI

Die Ermächtigungsvorschrift wird, auch wenn sie bereits nach § 6a Haushaltsgesetz praktiziert wird, als unangemessen weitgehender Eingriff in die Hochschulautonomie entschieden abgelehnt. Eine Neuordnung des Hochschulwesens auf der Grundlage von Artikel XI wird die Motivation und den Leistungswillen in den Hochschulen so weitgehend berühren, daß die Grundvoraussetzungen für ein Hochschulwesen, das nach Geist und Inhalt Artikel 5 Abs. 3 GG entspricht, nicht mehr gegeben sind. Im Interesse der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Hochschulen in Lehre und Forschung muß Artikel XI unbedingt entfallen.

Die Regelungen nach § 73 FHG reichen aus und sind angemessen, damit Landesregierung und Hochschulen gemeinsam die gebotenen strukturellen Anpassungen an die künftigen Entwicklungen, insbesondere an die demographische Entwicklung einleiten und realisieren können.

2. ÜBER DIE VORGESEHENEN ÄNDERUNGEN HINAUS SIND DIE FOLGENDEN KORREKTUREN DES GELTENDEN RECHTS ERFORDERLICH

2.1 Die Fachhochschulen des Landes benötigen einen spezifischen fachhochschulbezogenen, eindeutigen Wissenschaftsauftrag.

Dieser fachhochschulspezifische Wissenschaftsauftrag kann folgendermaßen umschrieben werden:

Die Fachhochschulen bereiten durch anwendungsbezogene Lehre und Forschung auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern.

Sie sind Träger des Wissens- und des Technologietransfers. Entsprechend dieser Aufgabenstellung dienen die Fachhochschulen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste.

2.2 Die Aufgabenstellung der Professoren muß diesem Wissenschaftsauftrag der Fachhochschule entsprechen.

Die Dienstaufgaben der Professoren sind so zu fassen, daß Professoren an Fachhochschulen (und entsprechenden Studiengängen anderer Hochschulen) berechtigt und verpflichtet sind, zum Zwecke der Grundlegung und Weiterentwicklung der ihnen obliegenden Lehre zu forschen bzw. entsprechend künstlerisch tätig zu werden. Sie müssen berechtigt sein, Forschungsvorhaben als Dienstaufgabe durchzuführen. In diesem Sinne ist § 31 Abs. 3 Satz 2 FHG wie folgt zu ändern:

"Sie sind berechtigt, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach § 64 durchzuführen."

2.3 Auch die übrige Personalstruktur der Fachhochschulen ist auf diesen Wissenschaftsauftrag abzustellen: Es ist die Kategorie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter an Fachhochschulen zu schaffen. Sie würde sowohl die wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 60 WissHG als auch die fachpraktischen Mitarbeiter nach § 40 FHG umfassen.

Die Fachhochschulen benötigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Lehre und Forschung wissenschaftliche bzw. künstlerische Mitarbeiter nach § 53 HRG. Die Fachhochschulen verfügen bereits - wenn auch in zu geringer Zahl - über Mitarbeiter, die nach Funktion und Qualifikation die Aufgaben wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Mitarbeiter erfüllen.

Ihre Dienstaufgaben, ihr Dienstverhältnis und ihre Zuordnung sind spezifisch für die Aufgaben der Fachhochschule zu bestimmen. Das Laufbahnrecht muß vorsehen, daß der Abschluß einer Fachhochschule bzw. ein gleichwertiger Abschluß als Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Mitarbeiter an Fachhochschulen erforderlich und hinreichend ist.

2.4 Die Mitwirkung der wissenschaftlichen Mitarbeiter an Fachhochschulen in der Selbstverwaltung der Hochschule muß ihrer Funktion und ihrer Verantwortung entsprechen.

- a) Die Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter an Fachhochschulen muß alle Bediensteten in Fachbereichen und wissenschaftlichen Einrichtungen umfassen, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen, für deren Erfüllung ein Hochschulstudium, also auch ein Fachhochschulstudium, vorausgesetzt werden muß. Sie würde außerdem die Lehrkräfte für besondere Aufgaben umfassen. Dieser Personenkreis erhielte damit auch die ihren tatsächlichen Dienstaufgaben entsprechenden korporativen Mitwirkungsrechte, die ihnen bisher verwehrt sind.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, daß an den Fachhochschulen bereits hauptberufliche Mitarbeiter mit der Aufgabe und Qualifikation wissenschaftlicher Mitarbeiter beschäftigt sind; denn auch Mitarbeiter, die aus Drittmitteln bezahlt werden, sind nach § 65 Abs. 5 Satz 2 FHG hauptberufliches Personal der Fachhochschule. Die derzeitige Personalstruktur des FHG läßt sie jedoch unberücksichtigt, so daß diese Mitarbeiter nicht einmal als Teilgruppe der Gruppe der Mitarbeiter repräsentiert sind.

- b) Auch wenn der Forderung nach Einführung wissenschaftlicher und künstlerischer Mitarbeiter an Fachhochschulen nicht gefolgt wird, sind folgende Änderungen des FHG unumgänglich, da die Regelungen nach dem FHG nicht HRG-konform wären und wissenschaftliche Mitarbeiter nach § 65 FHG zwar hauptberufliches Personal der Fachhochschule sind, personalstrukturell und mitgliederrechtlich aber als nicht existent behandelt werden:

In § 7 Abs. 1 FHG sind unter den Mitgliedern der Fachhochschule künftig auch die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter zu nennen, desgleichen in § 9 Abs. 1 Nr. 2 FHG. Die Überschrift vor § 40 FHG wäre um die Worte "wissenschaftliche Mitarbeiter" zu ergänzen. In § 40 ist die Überschrift entsprechend zu ändern und ein neuer Absatz aufzunehmen, der wie folgt lautet:

"Die wissenschaftlichen Mitarbeiter haben die Aufgabe, nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in der Forschung zu erbringen. Zu den Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten. Wegen der dienstrechtlichen Stellung und der Einstellungs Voraussetzungen für wissenschaftliche Mitarbeiter gilt § 60 Abs. 3 und 4 WissHG entsprechend. Soweit künstlerische Mitarbeiter beschäftigt werden, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend."

In Abänderung von Art. II Nr. 31 des Regierungsentwurfes wären in § 42 Satz 2 FHG hinter den Worten "der Lehrkräfte für besondere Aufgaben" die Worte "der wissenschaftlichen Mitarbeiter" einzufügen. Nach derzeitiger Rechtslage ist nämlich Dienstvorgesetzter von wissenschaftlichen Mitarbeitern, die im Rahmen von Drittmittelprojekten an Fachhochschulen bereits beschäftigt sind, der Kanzler, und zwar im Gegensatz zur Regelung nach dem WissHG.

Die Aufrechterhaltung dieses Unterschiedes entbehrt jeder sachlichen Rechtfertigung.

- 2.5 Im Zusammenhang mit den vorstehend geforderten personalstrukturellen Veränderungen ist es erforderlich, auch wissenschaftliche Hilfskräfte an Fachhochschulen beschäftigen zu können.
§ 61 WissHG ist unter der Überschrift - Wissenschaftliche Hilfskräfte an Fachhochschulen - als neue Bestimmung in das FHG einzufügen.
- 2.6 Die Terminologie des Fachhochschulgesetzes ist insoweit zu ändern, als im Text einheitlich der Begriff Hochschule Verwendung findet, es sei denn, es müsse spezifisch auf die Hochschulart "Fachhochschule" verwiesen werden - in Abgrenzung zu den anderen Hochschularten.
- 2.7 Das Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen ist in Universitätsgesetz (Gesetz über die Universitäten und ihnen gleichgestellte Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen) umzubenennen.

Da nach § 1 HRG der Begriff "wissenschaftliche Hochschule" nicht mehr existiert, wäre die Aufrechterhaltung der Formulierung "Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen" nicht HRG-konform.

2.8 Außerdem sind folgende Bestimmungen des Fachhochschulgesetzes zu ändern:

a) 4. Abschnitt Nr. 4 "Einrichtungen"
bisher §§ 25, 26, 27 FHG:

Hier sollten Verweisungen auf das WissHG vermieden werden. Die in § 25 Abs. 1 und 2 FHG in Bezug zu den §§ 30 und 32 WissHG (Betriebseinheiten) bzw. zu §§ 29 und 31 WissHG (wissenschaftliche Einrichtungen) gemachten Aussagen sollten durch Bestimmungen für Fachhochschulen ersetzt werden. Darüber hinaus sollte der Wortlaut des § 36 WissHG (wissenschaftliche Einrichtungen an der Hochschule) als § 27a in den vierten Abschnitt hinzugefügt werden.

Begründung: Nachdem an den Fachhochschulen Aufgaben in Forschung und Entwicklung sowie im Bereich Wissens- und Technologietransfer sowie in der beruflichen, wissenschaftlichen Weiterbildung verstärkt wahrgenommen werden, muß - auch unter den Gesichtspunkten ihrer Chancen im Wettbewerb - ihre Entwicklung durch die o.a. Regelungen gefördert werden.

b) zu § 39 Abs. 1 Satz 2 FHG

Es wird folgender neuer Wortlaut vorgeschlagen:

"Lehrbeauftragte nehmen Lehraufgaben wahr, die denen von Professoren oder von Lehrkräften für besondere Aufgaben entsprechen."

Begründung: Präzisierung (vgl. Richtlinien für die Zahlung von Lehrauftragsvergütungen, Erlaß vom 10.03.1980, Az.: I B 4 - 3817.0.1).

c) zu § 45 Abs. 2 FHG

§ 45 Abs. 2 soll um folgenden Satz 2 ergänzt werden:

"In Ausnahmefällen kann eine vor dem Abschluß der Berufsausbildung liegende berufliche Tätigkeit auf diese fünf Jahre angerechnet werden."

Alternativ:

zu § 45 Abs. 2 Satz 1 Streichung der Worte:

"das 24. Lebensjahr vollendet und"

Begründung: Die beschriebenen Vorbedingungen von Ausbildung und Berufspraxis reichen aus.

d) zu § 53 Abs. 2 FHG

Die Vorschrift des § 53 Abs. 2 FHG sollte - im Sinne des § 82 Abs. 2 WissHG - vorsehen, daß die allgemeine Studienberatung als zentrale Beratungsstelle der Hochschule einzurichten ist. Die Möglichkeit der Kooperation mit anderen Hochschulen muß möglich sein. Die studienbegleitende Fachberatung ist weiterhin Aufgabe der Fachbereiche.

Begründung: Die bisherige Regelung wird den Anforderungen einer allgemeinen Studienberatung für die Fachhochschulen nicht gerecht.